

Einbeziehungssatzung Außenried

Vom 8. 12. 2005

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Langdorf folgende, durch das Landratsamt Regen am 02. 03. 2006 (Az.S 201-L99) genehmigte Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan in der Fassung vom 08.12.2005 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des nach § 1 dieser Satzung festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

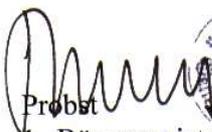
§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Die Schlaf- und Ruheräume sind auf der der Bahntrasse abgewandten Seite unterzubringen. Die entstehenden Ortsränder sind auf den jeweiligen Baugrundstücken durch eine ausreichend dichte, ausschließlich mit heimischen Gehölzen vorgenommene Bepflanzung einzugrünen. Die Pflanzungen sind dauernd zu erhalten und zu pflegen. Private Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langdorf, 8.12.2005
Gemeinde Langdorf


Probst
1. Bürgermeister

